

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 6, 8, 8a, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 26, 31, 34, 38 42, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes (WG), §§ 12, 13, 15, 39 und 49 des Bestattungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 15.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 21.07.2022, veröffentlicht im Tuninger Bote am 28.07.2022 wird wie folgt geändert:

Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

§ 42a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

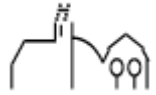
Artikel 2 Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 25.06.1992, zuletzt geändert am 11.02.1993, veröffentlicht im Tuninger Bote am 18.02.1993 wird wie folgt geändert:

Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



Artikel 3

Änderung der Benutzungsordnung i.V.m. der Entgeltordnung für die Festhalle

Die Benutzungsordnung i.V.m. der Entgeltordnung für die Festhalle in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert am 17.09.2009, veröffentlicht im Tuninger Bote am 01.10.2009 wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

§ 20a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Benutzungsordnung i.V.m. der Entgeltordnung für die Sporthalle

Die Benutzungsordnung i.V.m. der Entgeltordnung für die Sporthalle in der Fassung vom 11.10.2001, veröffentlicht im Tuninger Bote am 13.12.2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

§ 18a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

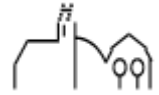
Änderung der Benutzungsordnung für den Sitzungssaal „Ochsen“

Die Benutzungsordnung für den Sitzungssaal „Ochsen“ in der Fassung vom 11.05.2007, zuletzt geändert am 11.10.2007, veröffentlicht im Tuninger Bote am 22.11.2007 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



Artikel 6

Änderung der Benutzungsordnung für den Teinosaal

Die Benutzungsordnung für den Teinosaal in der Fassung vom 09.11.2017, veröffentlicht im Tuninger Bote am 23.11.2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7

Änderung der Benutzungsordnung für die Vereinsräume Schulstraße 8

Die Benutzungsordnung für die Vereinsräume Schulstraße 8 in der Fassung vom 09.11.2017, veröffentlicht im Tuninger Bote am 23.11.2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8

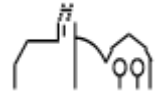
Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 14.04.2011, veröffentlicht im Tuninger Bote am 20.04.2011 wird wie folgt geändert:

Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

§ 35a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



Artikel 9

Änderung der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Tuningen (Friedhofssatzung)

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 09.05.2019, veröffentlicht im Tuninger Bote am 23.05.2019 wird wie folgt geändert:

Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

§ 33a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 10

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 16.12.2021, veröffentlicht im Tuninger Bote am 23.12.2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 11

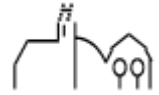
Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Tuningen

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Tuningen in der Fassung vom 21.07.2022, veröffentlicht im Tuninger Bote am 28.07.2022 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



Artikel 12
Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
(Kleineinleiterabgabensatzung – KIES)

Die Kleineinleiterabgabensatzung in der Fassung vom 30.03.1995, zuletzt geändert am 06.11.2008, veröffentlicht im Tuninger Bote am 13.11.2008 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 13
Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 16.03.1955, veröffentlicht im Tuninger Bote am 18.03.1955 wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

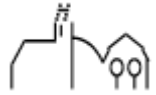
Artikel 14
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 01.07.2010, zuletzt geändert am 08.11.2018, veröffentlicht im Tuninger Bote am 15.11.2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



Artikel 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 15.12.2022

Ralf Pahlow
Bürgermeister